

## **BGer 8C 480/2015 vom 12. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_480\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_480_2015)

FR: TF 8C 480/2015 du 12 août 2015

IT: TF 8C 480/2015 del 12 agosto 2015

### **Regeste**

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 12.08.2015 8C 480/2015 (8C\_480/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 12.08.2015 8C 480/2015 (8C\_480/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 12.08.2015 8C 480/2015 (8C\_480/2015)

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_480/2015

Urteil vom 12. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Soziale Dienste der Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4500 Solothurn, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 2.

Juni 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 1. Juli 2015 (Poststempel) gegen den

Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 2. Juni 2015, in das

gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen

Prozessführung, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42

Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der

Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht verletzt; dies setzt insbesondere voraus, dass sich die Beschwerde führende Person

konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt ( BGE 140 III

86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 1. Juli 2015

diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sich der Beschwerdeführer

nicht in konkreter Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz betreffend Einstellung der

Integrationszulage auseinandersetzt und namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das

kantonale Gericht mit seinen Erwägungen Recht verletzt resp. - soweit überhaupt

beanstandet - den Sachverhalt qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung

beruhend festgestellt haben sollte (vgl. Art. 95 ff. BGG ), dass die Eingabe erst recht nicht

die für eine Anfechtung von in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheiden

geltenden Voraussetzungen der qualifizierten Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ) erfüllt,

indem namentlich nicht konkret und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen

Entscheids dargelegt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den

kantonalen Entscheid verletzt worden sind (vgl. BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 V 94 E. 1

S. 95 und 134 II 244 E. 2.2 S. 246; je mit weiteren Hinweisen), dass demnach auf die -

offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG

nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von

Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ( Art. 66

Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.